

Osterfeuer - Information

Eisenstadt, am 27. März 2017

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Vor dem Beginn des diesjährigen Osterfestes und dem Brauchtum des Osterfeuers darf ich über nachstehendes informieren:

Grundsätzlich gilt im Burgenland nach dem Bundesluftreinhaltegesetz ein ganzjähriges Verbrennungsverbot für biogene Materialien. Mit der Verbrennungsverbots-Ausnahmeverordnung 2010 wurden im Burgenland ua. für Brauchtumsveranstaltungen Ausnahmen geschaffen.

Bei Osterfeuern muss beachtet werden, dass diese grundsätzlich in den Nächten von Karfreitag auf Ostersonntag sowie Ostersonntag auf -sonntag und Ostermontag abgebrannt werden dürfen (auch möglich am Wochenende davor oder danach). Dabei sollten ausschließlich biogene und sehr trockene Materialien verwendet werden, damit ein sauberes Abbrennen gewährleistet ist.

Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass Osterfeuer immer an öffentlich zugänglichen Orten, d.h. eben nicht im eigenen Haus- und Hofgartenbereich, veranstaltet werden müssen. Besonders darf ich darauf hinweisen, dass keinerlei Abfall als Osterfeuer verbrannt werden darf!

Im Anhang sende ich die erwähnte Verbrennungsverbots-Ausnahmeverordnung 2010 sowie einen Info-Folder („Verbrennen im Freien“).

Die Bgld. Landesumweltanwaltschaft wünscht Ihnen, den Mitgliedern des Gemeinderates sowie den Gemeindebürgerinnen und Bürgern schon jetzt ein gesegnetes Osterfest.

Mit freundlichen Grüßen:



Mag. Werner Zechmeister
Landesumweltanwalt